



Information für alle im EU-Schulprogramm beteiligten Akteure (m/w/d)

Aufgrund von Rückfragen zum Umgang mit dem in 2021 eingeführten Meldeblatt sowie dem Erbringen eines geeigneten Nachweises erhalten Sie nachfolgend weitere Informationen.

In Bezug auf das Meldeblatt und den Nachweis:

Für das **gesamte Schuljahr 2021/2022** ist die **Kinderzahl zum Stichtag 01.08.2021** entscheidend.

Die Kinderzahl, die auf dem Meldeblatt angegeben wird, **muss** dem beigefügten Nachweis zum Stichtag 01.08.2021 entsprechen. Auf der Unterlage, die als Nachweis der Kinderzahl eingereicht wird, muss der Stichtag 01.08.2021 ersichtlich und genannt sein.

Beispiele für Nachweise, die für das Schuljahr 2021/2022 akzeptiert werden, wobei die Aufzählung nicht abschließend ist:

- Generell eine Unterlage, aus der die Kinderzahl hervorgeht, die zum 01.08. an der Einrichtung registriert ist, z.B. ein Screenshot aus einem EDV-Programm oder einer Website, aus der die Kinderzahl zum Stichtag 01.08. ersichtlich ist.
- Bei Kindertageseinrichtungen ein Auszug aus „Kita.web“ zum Stichtag 01.08.
- Eine Unterlage, aus der zwar nicht hervorgeht, dass die Kinderzahl vom 01.08. ist, aber zusätzlich durch den Bildungs- oder Einrichtungsträger mit Unterschrift bestätigt wird, dass die Kinderzahl zum Stichtag 01.08. erhoben wurde.
- Eine Erklärung des Einrichtungsträgers, die ausweist, welche Kinderzahl am 01.08. gültig ist.

Folgende Nachweise werden nicht akzeptiert:

- Eine selbstverfasste Erklärung der Einrichtung, die die Kinderzahl am 01.08. benennt (sog. Eigenerklärung).
- Ein Nachweis, aus dem nicht erkannt werden kann, dass der Stichtag 01.08. gemeint ist und in dem nicht von dem Einrichtungsträger bestätigt wurde, dass es sich um den 01.08. handelt.
- Nachweise, die Angaben von personenbezogenen Daten (z.B. Name, Alter, Anschrift, Nationalität) enthalten.
Eingehende Nachweise mit personenbezogenen Daten werden weder erhoben noch verarbeitet, sondern je nach Eingangsform postalisch zurückgesandt oder bei elektronischer Form gelöscht.



In Bezug auf häufig auftretende Fragen von Einrichtungen, kann Folgendes geantwortet werden:

Für alle Einrichtungen gilt:

Die Einrichtung muss dem Lieferanten (m/w/d) das Meldeblatt einschließlich des Nachweises übermitteln.

Dem Meldeblatt muss ein Nachweis zum Stichtag 01.08. beigelegt werden. Der Stichtag 01.08. muss auch im Nachweis ersichtlich sein oder benannt werden. Es reicht nicht aus, nur das Meldeblatt bei dem Lieferanten (m/w/d) einzureichen.

Es sind **anonymisierte** Nachweise zur im Meldeblatt genannten Kinderzahl beizulegen. Es sind keine Nachweise, welche personenbezogene Daten enthalten, einzureichen. Eingehende Nachweise mit personenbezogenen Daten werden weder erhoben noch verarbeitet, sondern zurückgesandt oder gelöscht.

Informationen für alle Einrichtungen per Rundmail:

Die Informationen zum aktuellen Verfahren wurden per Rundmail an die im Bewerbungsverfahren hinterlegte E-Mail-Adresse versandt. Sollten einige Einrichtungen keine Rundmail erhalten haben, so ist ggf. die E-Mail-Adresse im Benutzerkonto der Online-Bewerbung

<https://www.schulprogramm.niedersachsen.de/bewerbung> über die Schaltfläche „Schulen“ bzw. „Kindertageseinrichtungen“ anzupassen.

Informationen zum Meldeblatt sowie das Meldeblatt, finden Sie auch auf der EU-Schulprogramm-Website unter

<https://www.schulprogramm.niedersachsen.de/aktualisierte-verfahrensregelung-2021-2022/>

Die Einrichtung muss dem Lieferanten (m/w/d) das Meldeblatt einschließlich eines geeigneten Nachweises übermitteln.

Dem Meldeblatt muss ein Nachweis zum Stichtag 01.08. beigelegt werden. Es reicht nicht aus, nur das Meldeblatt dem Lieferanten (m/w/d) einzureichen.